

**ALZHEIMER GESELLSCHAFT  
im Kreis Steinfurt**

**SATZUNG**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft im Kreis Steinfurt“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Greven und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. 01. 1977 in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch die Förderung des Wohlergehens der Menschen, die von der Alzheimerschen Krankheit oder ähnlichen Leiden direkt oder indirekt betroffen sind.
2. Der Verein fördert und unterstützt ärztliche, pflegerische, psychologische und soziale Hilfen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Insbesondere fördert er Initiativen, die darauf abzielen, Menschen die von der Alzheimerschen Krankheit oder ähnlichen Leiden betroffen sind, in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen und das Selbsthilfepotential in Familie und Gemeinde zu stärken. Darüber hinaus bemüht sich der Verein, das Verständnis und die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Alzheimersche Krankheit und ähnliche Leiden zu fördern und wissenschaftliche Forschung anzuregen und zu unterstützen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person erwerben, die seine Ziele unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
2. Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheiden die Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
7. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind möglichst bis Ende März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§7)
- b) der Vorstand (§8)
- c) die Beiräte (§11)

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft gemäß der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft
  - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer

- f) Entlastung des Vorstands
  - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - h) Bildung von Beiräten
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
  - k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen und von ihm geleitet.
  3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder erschienen sind.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand binnen 14 Tagen mit 21-tägiger Frist erneut eine Mitgliederversammlung ein. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  5. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin und 3 Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder wählen. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter haben kein passives Wahlrecht.  
Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Der/die zweite Vorsitzende vertritt bei Abwesenheit, Verhinderung oder Delegation durch den ersten/die erste Vorsitzenden den Vereins.
3. Der Vorstand bleibt über die Dauer von 2 Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger wählen.
6. Der Verein haftet für Schäden einer Person oder Sache gemäss § 31 BGB. Der Vorstand hat unverzüglich nach Vereinsgründung einen Versicherungsschutz abzuschließen, der sowohl Verpflichtungen gegenüber Dritten als auch gegenüber Vereinsmitgliedern einschließt.

7. Die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand oder Mitgliederversammlung beauftragten Personen werden von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

### **§ 9 Niederschriften**

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

### **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 9 gilt entsprechend.

### **§ 11 Arbeitsausschüsse**

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

### **§ 12 Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder/jede Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
  - b) Berichtigung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom dem/der Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

### **§ 13 Beirat**

Der Vorstand kann einen fachlich geeigneten Beirat einsetzen, der beratende Funktion hat und den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben unterstützt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Sozialwerk (DSW e. V.) zur Auflage, es einer anderen Alzheimer Gesellschaft zuzuführen, die es dann ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Greven, den 28. 8. 2008